

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1374

vom 01. September 2015

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan DorfMATTstrasse

A. Der Gemeinderat MuttENZ hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 18. März 2015 den BSP DorfMATTstrasse beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung neuer Strassen- und Baulinien mit teilweiser Aufhebung von rechtskräftigen Baulinien.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 24. Juni unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

D. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: An der Lachmattstrasse (westlich der DorfMATTstrasse) und an der Quartierstrasse in der DorfMATT (am östlichen Ende) bestehen nach der Aufhebung bisheriger und Genehmigung neuer Baulinien Lücken zwischen der bisherigen und der neuen Baulinie. Hier gilt daher der gesetzliche Strassenabstand gemäss § 95 Abs. 1 Bst. b) RBG. Die Gemeinde wird eingeladen, diese Lücken im Rahmen einer weiteren Planungsmassnahme entsprechend zu schliessen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat MuttENZ am 18. März 2015 beschlossene BSP DorfMATTstrasse wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/93/0 und 44/gBS/3/17 (BSP DorfMATTstrasse) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

